

(2) Der Wissenschaftliche Rat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Direktor des Instituts ernannt und abberufen. Die Ernennung von Mitarbeitern anderer Institutionen und Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern bzw. Vorständen.

(3) Den Vorsitz des Wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts, der auch die Arbeitsordnung des Rates erläßt. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, den Rat mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(4) Zur kollektiven Beratung und Lösung spezieller Aufgaben ist der Direktor berechtigt, Kommissionen zu bilden. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Direktor des Instituts ernannt und abberufen. Die Ernennung von Mitarbeitern anderer Institutionen und Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern bzw. Vorständen.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen der übrigen Mitarbeiter des Instituts ist der Direktor verantwortlich.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts, soweit sie Fachschullehrer im Sinne der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 465) bzw. Berufsschullehrer sind, gelten als Angehörige der pädagogisch tätigen Intelligenz im Sinne der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

(4) Die Beschäftigung von nebenamtlichen Mitarbeitern erfolgt auf Honorarbasis nach Vereinbarungen zwischen dem Direktor des Instituts und den Leitern

der Einrichtungen, an denen die betreffenden Mitarbeiter beschäftigt sind, sowie mit den einzelnen Mitarbeitern selbst.

8 8

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 9

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in der Arbeitsordnung des Instituts, die vom Direktor zu erlassen ist, geregelt.

5 10

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen des Instituts haben gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedürfen der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Schweigepflicht der Mitarbeiter besteht auch nach der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten für die Mitglieder der beratenden Organe und für die ehrenamtlichen Mitarbeiter.

§ II

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Mai 1960 über die Zentralstelle für die Fachschulbildung und die methodischen Fachkabinette im Bereich der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft (GBl. II S. 208) außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister